

II. Zweck.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist, den Landwirthen Bayerns zu dienen, indem er einerseits die durch die Naturwissenschaften, insbesondere durch die Chemie gewonnenen Resultate nutzbar für die landwirthschaftliche Praxis macht, und indem er andererseits der Wissenschaft die Erfolge und Bedürfnisse der Praxis darlegt. Der Verein soll in solcher Weise ein Mittelglied zwischen Theorie und Praxis bilden und seinen Zweck zu erreichen suchen:

- 1) durch Untersuchungen und Versuche, welche sich auf die Pflanzen- und Thierproduction im weitesten Sinne des Wortes beziehen, (Versuchs-Station);
- 2) durch Belehrung und Anregung mittelst Vorträgen (Wanderlehrer);
- 3) durch Herausgabe einer gemeinschaftlich geschriebenen Zeitschrift;
- 4) durch specielle Untersuchungen und Gutachten (Analysen).

Insbefondere wird die Versuchs-Station jedem Mitgliede des Vereins mit Rath und That zur Seite stehen.

III. Mittel. (Capital und Jahresbeiträge.)

§. 3. a) Wer Mitglied des Vereines werden will, zahlt ein für allemal einen Gründungsbeitrag von mindestens fl. 2. 30., welcher Beitrag zur Bildung eines Capitalstocks verwendet wird.

b) Außerdem zahlt jedes Mitglied einen regelmäßigen Jahresbeitrag von mindestens fl. 5., welcher bei Beginn des Jahres erhoben wird*).

c) Endlich sichert das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einen Zuschuß von fl. . . . jährlich zu, der zur weiteren Ausdehnung der statutenmäßigen Zwecke des Vereins dienen soll.

Aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, den Zuschüssen des General-Comité's und den Einnahmen für Analysen, Gutachten &c. werden die laufenden Ausgaben bestritten.

IV. Verwaltung des Vereins.

A. Directorium.

§. 4. Für die obere Leitung seiner Angelegenheiten wird der Verein von einem Directorium vertreten, welches aus fünf in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählten Mitgliedern, einem Abgeordneten des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines und dem Stationsvorstande besteht. Von den gewählten Mitgliedern müssen vier Gutsbesitzer oder Landwirthe sein und drei ihren Wohnsitz in München oder in unmittelbarer Nähe haben. — Die Generalversammlung wählt in gleicher Weise drei Stellvertreter für das Directorium. Alljährlich scheiden zwei der gewählten Mitglieder durch das Loos aus, die indessen wieder wählbar sind. — §. 5. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten; der Stations-Vorstand ist Protokollführer. — §. 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Directoriums ist die Ladung sämmtlicher und die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. — §. 7. Die Abstimmungen im Directorium erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. — §. 8. Das Directorium wird nach Außen durch seinen Präsidenten vertreten. — §. 9. Der Präsident erläßt die Einladungen zu den Sitzungen des Directoriums, so oft dies nöthig erscheint, oder von zwei Mitgliedern beantragt wird. Alle zwei Monate hat der Präsident regelmäßig mindestens eine Sitzung anzuberäumen. — §. 10. Das Directorium beschließt

*) Nach anfolgendem Statutenentwurf wurde der jährliche Beitrag auf fl. 5. normirt, um jedem Landwirthe Bayerns den Beitritt zu ermöglichen. Von größeren Grundbesitzern erwarten wir jedoch im eigenen und gemeinnützigen Interesse namhaftere Zuschüsse, zumal die Station auch diesen gegenüber bezüglich der Analysen, Anfragen &c. verhältnißmäßig mehr zu leisten haben wird.